

heiraten. Tatsächlich fehlt den Menschen weithin das Verständnis für die Segengüter der christlichen Ehe. Dürfen wir uns da wundern, wenn namentlich in der Stadt manche darauf verzichten und sich mit der standesamtlichen Eheschließung begnügen? Die Leute stoßen sich vielfach nicht mehr daran. „Wer standesamtlich getraut ist, ich auch verheiratet“, kann man nicht selten hören. Die nationalsozialistische Zeit hat auch in der Einstellung zur Ehe Wirkungen hervorgebracht, die schwer zu beseitigen sind.

Schon im Religionsunterricht sollten diese Fragen größere Beachtung finden. Besonders aber sollte der heranwachsenden Jugend bei sich bietender Gelegenheit (Glaubensstunden, Einkehrtage, Standeslehren, Ehevorbereitungskurse u. ä.) die hohe Bedeutung des christlichen Ehesakramentes für den einzelnen und für die Gemeinschaft dargelegt werden. Dann wird man sich nicht so leicht diese Gnadenquelle verschütten. Auch bei der Predigt wird das Thema „Ehe“ allzuoft stiefmütterlich behandelt. Wir müssen auch auf der Kanzel die Fragen um die Ehe gelegentlich anschneiden und besonders auch die gnadenvollen Wirkungen der Ehe behandeln. Von den Eigenschaften der Ehe ist besonders die Unauflöslichkeit zu besprechen. Durch Ungültigkeiterklärungen von Ehen oder Dispensen von nichtvollzogenen Ehen kann hier manche Unsicherheit entstehen, die durch Aufklärung beseitigt werden muß. Auch über Zivilehe und kirchliche Ehe soll manchmal gesprochen werden. Die Tatsache, daß sich die Brautleute selbst das Ehesakrament spenden, sollte bei den heutigen Verhältnissen nicht ohne nähere Erklärung unter das Volk gebracht werden. Sonst entsteht allzuleicht die falsche Auffassung: Wenn wir uns ohnedies selbst das Ehesakrament spenden, brauchen wir die Kirche und den Pfarrer nicht. Daß eine Ehe von Katholiken, die nicht vor dem Forum der Kirche geschlossen wird, ungültig und daher auch kein Sakrament ist, wird dabei übersehen.

Pastoralfragen

Empfang der heiligen Kommunion und Wegzehrung auf künstliche Weise. In einer Pfarre tritt ein Kranker, der Speiseröhrenkrebs hat und nur auf künstliche Weise ernährt werden kann, immer wieder mit der Bitte an seinen Pfarrer heran, ihm die heilige Kommunion zu reichen. Der Pfarrer selber weiß nicht, was er tun soll, und hat auch bisher, trotz häufiger Befragung

anderer, keine zufriedenstellende Antwort bekommen. Selber hat er bis jetzt dem Kranken schweren Herzens die Bitte abgeschlagen, weil nach seiner Meinung bei der Kommunionspendung auf künstliche Weise die eucharistische Gnadenwirkung ex opere operato nicht zustande kommt und weil außerdem Gründe der Ehrfurcht und Schicklichkeit ihn davon abhielten. Da nun der Kranke unter dem abschlägigen Bescheid leidet, kommt der Pfarrer selber ebenfalls nicht zur Ruhe und meint, für diesen Kranken könne die Ernährung nur auf künstliche Art und Weise erfolgen. Daraus könne man doch wohl schließen, daß ebenso die sakramentale Speise für einen solchen auf diese künstliche Weise möglich sein müsse, da das unter den obwaltenden Umständen die dem Kranken natürliche Ernährungsform sei.

Bereits mehrmals ist dieser Fall in der „Quartalschrift“ behandelt worden. (Vgl. J. Gföllner, Künstliche Ernährung und Viaticum, 68 [1915] 127—137; Ott, Empfang der heiligen Kommunion auf künstlichem Wege, 70 [1923] 684—688.) Aber sowohl die zunehmende Häufigkeit dieser Fälle, wie die herrschende Unklarheit und auch Schwierigkeit in der Beurteilung und der Mangel an entsprechender theologischer Literatur infolge der Ereignisse der letzten Jahre rechtfertigen ein erneutes Eingehen darauf.

Wir denken im folgenden ganz allgemein an Kranke, bei denen die Speise nicht den gewöhnlichen natürlichen Weg vom Mund durch die Speiseröhre in den Magen nehmen kann, sondern wegen hochgradiger Verengung der Speiseröhre oder krankhafter Verengung des Magenmundes nur vom Arzt oder der Krankenpflegerin durch eine künstliche Speiseröhren- (Oesophagostomie) oder Magenfistel (Gastrotomie) in flüssiger Form direkt in die Speiseröhre, in den Magen oder auf einem anderen Weg in den Darm gebracht wird. Den gleichen Weg würden in einem solchen Fall kleine Teilchen der Hostie in Milch oder einer anderen Flüssigkeit nehmen können.

Wie nicht anders zu erwarten, gehen die Autoren in der Beurteilung der Erlaubtheit einer solchen künstlichen Spendung der Eucharistie weit auseinander und zum Teil in den neuesten Auflagen ihrer Handbücher kaum noch darauf ein. Marc (*Institutiones morales Alphonsianae* ¹⁹ II, 1934, 99) antwortet auf die Frage z. B. einfach hin mit dem Hinweis auf die Entscheidung des Heiligen Offiziums vom 27. Jänner 1886, es sei nicht erlaubt, ohne sich über die inneren Gründe dieser Entscheidung weiter Rechenschaft zu geben. Gury-Ferreres (*Compendium theologiae moralis* ⁶ II, 1913, 204) macht, wie die meisten, die diesen Fragepunkt berühren, den Unterschied zwischen einer *Verpflichtung* zum Empfang der heiligen Kommunion oder *Wegzehrung* und

seiner Erlaubtheit. Alle Autoren gehen darin einig, daß eine Verpflichtung sicher nicht besteht wegen der ungewöhnlichen Art und Weise des Empfanges, sowie wegen der fraglichen Gnadenwirkung ex opere operato. Die Autorität *De Lugs* veranlaßt *Gury*, mit *Lehmkuhl*, *Génicot* und *Berardi* die Spendung der Kommunion und Wegzehrung in dieser Form für erlaubt zu halten, weil immerhin die Ansicht von dem Zustandekommen der Sakramentsgnaden beachtliche Gründe für sich habe und andererseits die Art der Sakramentenspendung nicht notwendig unwürdig zu sein brauche. *Gföllner* und *Ott* schließen sich im Grunde, wenn auch zögernd, dieser Ansicht an. Lediglich die Art der praktischen Ausführung gibt ihnen zu denken und veranlaßt *Ott* schließlich zur Ablehnung. *Gföllner* kommt, namentlich in der Erwägung der römischen Entscheidung, zu fast ablehnenden Bedenken. Nichtsdestoweniger drängen die Umstände dahin, sich doch weitere Gedanken über die *eucharistische Gnadenwirkung* bei der künstlichen Sakramentenspendung zu machen, wie auch über deren Schicklichkeit.

1. Kommt die *eucharistische sakramentale Gnadenwirkung tatsächlich zustande*? Klar und deutlich spricht die Heilige Schrift von einer Speise und Nahrung der Seele, die, um ihre Wirkung zu entfalten, *gegessen* werden muß: „Nehmet hin und esset!“ (Mt 26, 26). „Wie kann uns dieser sein Fleisch zu essen geben?“ (Jo 6, 52). So könnte Stelle für Stelle aneinander gereiht werden. Immer ist die Rede von einem *Essen*, unter dem der Mensch das Aufnehmen der Speise in den Mund versteht, aus dem sie dann durch einen Schluckakt in den Magen gebracht wird. *Gföllner* sagt dazu: „Ist nun der natürliche Schluckakt... ausgeschaltet und durch die künstliche Fistel ersetzt, so fehlt allerdings das wesentliche Moment der *trajectio*, des Verschlippens und Schlückens; auch der gewöhnliche Sprachgebrauch deutet dies an, indem man von einem solchen Kranken sagt: ‚Er kann die Nahrung nicht zu sich nehmen, nichts essen und hinunterschlucken; darum muß er künstlich ernährt werden, die Nahrung wird ihm künstlich in den Magen eingeführt‘. Es ist darum wohl begreiflich, warum u. a. auch *Lehmkuhl* (*Theologia moralis* ¹¹II, n. 193) zweifelt, ob man in diesem Falle mit Sicherheit von einem sakramentalen Empfang der heiligen Kommunion reden könne“ (a. a. O. 131).

Es bleibt indessen zu überlegen, ob Christus mit Essen und Trinken diesen erwähnten Teilprozeß angeben wollte, eine Annahme, zu der wir heute infolge Kenntnis von künstlichen Ernährungsformen neigen, oder ob er in volkstümlicher Sprechweise und, ohne weitere Unterscheidungen im Auge zu haben, den ganzen Ernährungsvorgang meint. Es werden auch sonst in der Schrift manchmal Teilevorgänge für das Ganze gesetzt. Man

denke nur an das „Brotbrechen“. Positiv beweisen läßt sich natürlich weder das eine noch das andere, zumal damals künstliche Ernährungsformen unbekannt waren und genaue Unterscheidungen überflüssig machten. Wenn wir allerdings heute im kirchlichen Leben und in der Theologie von Essen und Trinken sprechen, etwa in Verbindung mit dem Nüchternheitsgebot, dann bekommen diese Ausdrücke unter dem Einfluß der Rechtssprache einen ganz formellen Sinn, obwohl die Volkssprache auch heute noch mit Essen den ganzen Ernährungsvorgang bezeichnet.

Uns schwebt in diesem Zusammenhang ein Vergleich zwischen Taufe und Eucharistie vor, der immerhin beachtet werden will. Zwischen beiden Sakramenten besteht ein deutlicher Unterschied. Das Aufgießen des Wassers gehört als *materia proxima* zum *Wesen* der Taufe und damit zur Ursache der Gnade, wogegen das Essen der übernatürlichen Speise nach der übereinstimmenden Lehre der Theologen nur den Charakter einer *Bedingung* hat, damit die lebensvolle innere Verbindung der Eucharistie mit dem Empfänger herbeigeführt wird. Während das Opfermahl genossen und damit die Bedingung des Essens und Trinkens erfüllt wird, wirken die *species consecratae* als Ursache der Gnade. Ob aber die Bedingung in unserem heutigen formellen Sinn verstanden werden muß und eine andere lebensvolle Verbindung der Spezies mit dem Menschen nicht ebenso die von Christus angegebene Bedingung erfüllt, kann nicht eindeutig entschieden werden, da die Gnade nicht durch das Essen, sondern durch das Sakrament, das bei der Eucharistie schon vorher als *Sacramentum permanens* besteht, in der Seele hervorgebracht wird. So gesehen, wäre nicht einzusehen, wieso man nicht dann auch noch vom Empfang der Eucharistie sprechen kann, wenn das Essen infolge Krankheit unmöglich wird und durch ein künstliches Ernährtwerden ersetzt wird. Andererseits setzt die Ernährung beim natürlichen Essen bereits mit der Tätigkeit des Mundes und damit der Speicheldrüsen ein, so daß das Essen als solches organisch zum Ernährungsprozeß gehört und eine künstliche Ernährung nicht das erfüllt, was die Natur erwartet. Selbstverständlich wird bei der künstlichen Ernährung irgendwie eine innere Verbindung der Spezies mit dem Empfänger hergestellt, aber nur mangelhaft und nicht vollkommen wie durch wirkliches Essen und Trinken. Sicher nimmt Christus unter der Gestalt des Brotes wie im Tabernakel materiell Wohnung im Kranken für die Dauer der Spezies und wird so irgendwie heiligend wirken. Ob indessen das eucharistische Brot zur gnadenpendenden eucharistischen Seelenspeise wird?

Trotz dieser Erwägungen gibt es Theologen, von denen *De Lugo* und *Cappello* ausdrücklich erwähnt seien, die entschieden für die eucharistische Gnadenwirkung *ex opere operato* bei der

künstlichen Kommunionspendung eintreten. Berichte über wunderbare Kommunionen aus dem Leben von Heiligen, sowie die brennende Sorge, den Kranken zu helfen, haben sie u. a. stark beeindruckt und in ihren Gedankengängen geleitet, aber auch der Gedanke, daß Essen im Volksgebrauch damals wie heute als Ernährung verstanden wird.

Zusammenfassend meinen wir: Obwohl man unseres Erachtens nicht mit Sicherheit sagen kann, daß die eucharistische Gnadenwirkung *ex opere operato* zustande kommt, behält die gegenteilige Ansicht, die von anerkannten Theologen vertreten wird, ebenfalls ihre Wahrscheinlichkeit. Aus der römischen Entscheidung vom 27. I. 1886 selbst kann man darüber nichts entnehmen, wie *Noldin-Schmitt* (*Summa theologiae moralis*, ²⁸III, 1945, 103) mit andern ausdrücklich hervorhebt. Daraus ergibt sich nach den Grundsätzen: *Sacmenta propter homines* und *In extremis extrema tentanda sunt* für die Seelsorgspraxis, daß eine künstliche Spendung der Eucharistie und Wegzehrung zwar nicht zur *Pflicht* gemacht werden kann, wohl aber *erlaubterweise* vollzogen wird. Wegen der Gegenwart Christi in diesem Sakrament und wegen der Tatsache, daß durch die Vorbereitung auf den Empfang durch den Kranken die Kommunion sicher geistig empfangen wird, sollte der Seelsorger, wenn der Kranke lebhaft darnach verlangt, auch von der Möglichkeit Gebrauch machen.

2. Wir kommen zu einer neuen Erwägung. Verstößt die Spendung der heiligen Kommunion auf künstliche Weise nicht gegen die der Eucharistie schuldige Ehrfurcht? Wir ersparen uns hier die Schilderung des praktischen Vorgehens bei solchen Gelegenheiten und verweisen zur näheren Orientierung auf *Gföllner* und *Ott*. Allerdings können wir uns des Eindruckes nicht erwehren, daß der Schritt vom Erhabenen zum Gegenteil nur ganz klein ist und es der erleuchteten Klugheit des Seelsorgers bedarf, da zu urteilen. Gewiß, wenn lebendiger Glaube und ein lebhaftes Verlangen nach dem Empfang der Eucharistie vorhanden sind, braucht ein Verstoß gegen die der Eucharistie schuldige Ehrfurcht nicht notwendig vorzuliegen, wie etwa in unserem eingangs bezeichneten Fall. Es sei aber noch einmal betont: der Schritt vom Erhabenen zum Unschicklichen ist schnell gemacht. Die römische Entscheidung hat sicher die Schicklichkeit der Spendungsart im Auge und sagt allgemein: *Non expedire*. Mit *Noldin* (a. a. O.) kann man schließen: Wenn die römische Entscheidung nur Verstöße gegen die Ehrfurcht gegenüber der Eucharistie vermeiden will, dann dürfte in einem Einzelfalle, in dem solche Verstöße nicht vorliegen, doch auf künstliche Weise die Kommunion oder Wegzehrung gespendet werden. Man muß aber klug sein. Denn wie schnell könnte unerleuchteter Eifer gerade hier schaden. *Cappello* (*Tractatus canonico-moralis de*

sacramentis juxta codicem juris canonici, Taurinorum Augustae 1921/23, I, n. 421), der entschieden für die eucharistische Gnadenwirkung ex opere operato eintritt, rät doch wegen der mit der Sakramentenspendung verbundenen Unehrerbietigkeit oder Unschicklichkeit von der Spendung ab. In solchen Fällen müßte der Seelsorger einen anderen Weg beschreiten und die Kranken zum geistigen Kommunionempfang anleiten, worauf Alfons von Liguori überhaupt großen Wert legt. Man kann sich dafür auf das Tridentinum berufen (Sess. XIII, De Euch., c. 8), das mit Nachdruck darauf hinweist, daß die geistige Kommunion „similimos effectus“ wie der wirkliche Empfang der Eucharistie hervorbringt. Mit dem Gesagten dürfte die Antwort auf den eingangs geschilderten Fall klar sein.

Hennef (Sieg).

P. Dr. Bernh. Ziermann C. Ss. R.

Sakramentenempfang vor der Trauung. Nach can. 1033 (Satz 2) soll der Pfarrer die Brautleute eindringlichst (vehementer) ermahnen, vor der Trauung die Sakramente der Buße und des Altares zu empfangen. Da das Ehesakrament ein Sakrament der Lebendigen ist, so wirkt es die ihm eigene Gnade nicht, wenn der Empfänger nicht im Stande der heiligmachenden Gnade ist. Die Kirche wünscht aber als gute Mutter, daß die Brautleute die ihnen vom Herrn verdienten Gnaden erhalten. Darum läßt sie gemäß can. 900, n. 1, jede bischöfliche Reservation von Sünden aufhören, wenn die Brautleute entsprechend can. 1033 beichten. In diesem Sinne wird auch durch partikuläres Recht, z. B. in der Diözese Seckau, den Brautleuten eine doppelte Beichte nahegelegt: eine Generalbeichte vor dem ersten Aufgebot und eine gewöhnliche Beichte unmittelbar vor der Trauung (Kirchl. V.-Bl., 1834, Nr. 4; 1874, S. 34; vgl. Haring, Kirchenrecht, S. 469, A. 6). Der Nichtempfang der heiligen Sakramente zieht aber keine rechtlichen Wirkungen nach sich. Denn weder nach dem Kirchenrecht, noch nach dem göttlichen Recht sind die Brautleute sub gravi verpflichtet, vor der Eheschließung zu beichten. Denn es ist ja möglich, daß sie überhaupt keine schwere Sünde auf dem Gewissen haben oder daß sie diese durch die übernatürliche vollkommene Reue bereits getilgt haben. Daher sind alle partikulären Gesetze, welche den Nichtempfang der heiligen Sakramente mit Aufschiebung der Trauung, Verweigerung des Segens usw. bedrohen, nichtig (vgl. SCC. 28. VIII. 1852). Der beim unwürdigen Empfang des Sakramentes der Ehe assistierende Priester macht sich nicht der Beihilfe zu einem Sakrileg schuldig, da er nur als testis autorizatus, nicht als Spender des Sakramentes fungiert. Wohl aber kann der Pfarrer die Beichte der Brautleute verlangen, wenn aus ihrer Unterlassung ein öffentliches Ärgernis entstünde.